

ne peuvent, en conséquence, être saisis ou séquestrés hors du canton de Genève, en vertu de réclamations personnelles.

2° La saisie provisionnelle pratiquée contre le recourant dans le canton de Genève n'ayant abouti ni au versement, par Giroud, de la somme portée en l'ordonnance du juge de paix de Genève, ni à la remise, par le dit Giroud, de sûretés en mains des nu-propriétaires de son usufruit, mais seulement à un procès-verbal de carence, dont la portée est d'établir qu'il ne possède aucun bien saisissable à son domicile, il ne peut être considéré comme solvable dans le sens de l'article 59 de la constitution fédérale invoqué par lui; le Tribunal fédéral a, en effet, admis, dans plusieurs décisions antérieures, que les prescriptions de cet article ne sauraient avoir pour résultat d'empêcher le créancier qui a poursuivi d'abord, mais vainement, un débiteur au lieu de son domicile et devant son juge naturel, de faire saisir ensuite les biens de ce débiteur partout où ils se trouvent. Giroud est donc mal venu à alléguer la violation, à son préjudice, d'une garantie constitutionnelle que le débiteur insolvable ne peut revendiquer.

Par ces motifs, et sans s'arrêter aux autres moyens invoqués par parties, sur lesquels il n'y a pas lieu de statuer,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

5. Gerichtsstand der belegenen Sache. — For de la situation de la chose.

Vergl. N° 61.

42. Urtheil vom 10. September 1875 in Sachen
W y m a n n.

A. Der Friedensrichter von Freiburg erließ am 14. Weinmonat 1874 folgende Citation:

„Mit Bezug auf einen Gültbrief vom 4. Wintermonat 1845,

unterzeichnet Comte, Notar, des ursprünglichen Kapitals von zweitausend Franken, läßt Euch Herr Andreas Hef, Weinhändler in Bern, welcher seinen Wohnsitz in der hiesigen Friedensgerichtsschreiberei verzeigt, die Investitur oder Pfandnahme folgender in obigem Gültbrief verunterpfändeten, in der Gemeinde Freiburg liegenden Liegenschaften anzeigen, nämlich: Provisorischer Kataster der Gemeinde Freiburg:

Art. 261. St. Johann-Platz, des Inhaltes von 10 Ruthen, geschätzt 2600 Fr.

Art. 262. Id. Hof von 3 Ruthen, geschätzt 30 Fr.

Ihr werdet daher vorgeladen in die Audienz des Friedensgerichtes, welchem ich vorstehe, in Freiburg, auf den siebenundzwanzigsten des nächsten Wintermonates, um neun Uhr des Morgens, um allda der bezüglichen Verfügung beizuwohnen. Dieß zwar um sammt Kosten bezahlt zu werden:

1. Für den Saldo des Hauptbetrages mit neun hundert Franken;

2. die Zinse desselben zu fünf pro Cent vom 27. Janur 1867 hinweg.

Im Falle des Widerspruchs habet Ihr alle Cuere Gründe entweder mündlich dem verrichtenden Weibel im Augenblicke der Anlegung oder durch eine richterliche Mittheilung an den Instanter in der Frist von 15 Tagen mitzutheilen, bei Strafe der Verwirkung.“

Die Anlegung dieser Citation, vom Gerichtspräsidenten von Bern am 22. gleichen Monats bewilligt, erfolgte an dem Rekurrenten am 26. gleichen Monats.

B. Mittelft einer an den Bundesrath gerichteten Eingabe vom 31. October vorigen Jahres beschwerte sich Wymann hierüber und verlangte, es möchte die erwähnte Citation vor Friedensrichteramte Freiburg ihrem ganzem Umfange nach als nichtig erklärt und der Kläger Andreas Hef angewiesen werden, seine vermeintliche Ansprache vor dem Richter des Wohnortes des Beschwerdeführes geltend zu machen. Zur Begründung dieses Gesuches führte derselbe im Wesentlichen an:

Er bestreite die von Hef behauptete Forderung; damit sei

auch die Existenz des Pfandrechtes bestritten. Da nun Kläger verlange, der Richter solle erkennen, Wymann sei schuldig, dem Andreas Hef 900 Fr. nebst Zinsen zu bezahlen, so beschlage die Klage eine persönliche Ansprache und da der Beklagte nicht im Kanton Freiburg, sondern in Bern wohne, so liege in der Vorladung vor den freiburgischen Richter eine Verletzung der Art. 58 und 59 der Bundesverfassung.

C. Der Bundesrath theilte diese Beschwerde dem Staatsrathe von Freiburg mit, damit dieser den Friedensrichter und den Rekursbeklagten zur Beantwortung derselben veranlasse und verfügte gleichzeitig, daß alle weiteren Rechtsvorkehrungen in dieser Angelegenheit bis auf weiteres zu sistiren seien.

D. Die vom Friedensrichter und vom Rekursbeklagten eingegangenen Vernehmlassungen schließen auf Abweisung der Beschwerde, indem sie geltend machen, daß es sich nicht um eine persönliche, sondern um eine dingliche Klage handle, um das Begehren nämlich, daß dem Pfandgläubiger nach Anleitung der Freiburger Gesetze das Unterpfund, welches sich im Kanton Freiburg befinde, an Zahlungs-Statt überlassen werde und eventuell, d. h. im Falle, als der Beklagte die Existenz des Pfandrechtes bestreiten sollte, darum, ob dem Andreas Hef das behauptete Pfandrecht zustehe.

Zum Erlaß der bezüglichen Verfügung, beziehungsweise zum Entscheid der Frage der Existenz des Pfandrechtes sei sowohl der Natur der Sache nach als nach konstanter Bundespraxis allein das *forum rei sitae* das zutreffende. Jedenfalls aber liege keine Verletzung der Art. 58 und 59 der Bundesverfassung vor.

E. Gemäß Bundesbeschluß vom 16. Okt. v. J. wurde diese Beschwerde dem Bundesgerichte zur Entscheidung überwiesen.

Das Bundesgericht in Erwägung:

1. Petent beschwert sich über Verletzung der in Art. 58 und 59 der Bundesverfassung den Bürgern gewährleisteten Rechte. Gemäß Art. 113 Ziffer 3 *ibidem* und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist daher das Bundesgericht zur Beurtheilung der Beschwerde kompetent, indem dieselbe nicht zu den Administrativstreitigkeiten gehört, deren Er-

Iedigung gemäß den angeführten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen dem Bundesrathe, beziehungsweise der Bundesversammlung zu steht.

2. Der Art. 59 der Bundesverfassung bestimmt, daß der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse. Derselbe bezieht sich somit nur auf rein persönliche Forderungen und kann nicht angerufen werden, wenn eine dingliche Klage beim Gerichtsstand der belegenen Sache angestellt wird. Um eine Klage der letztern Art handelt es sich hier aber offenbar; denn, wie aus dem Inhalte der dem Petenten zugestellten Citation klar hervorgeht, wird Petent nicht als gewöhnlicher Schuldner auf Bezahlung seiner Schuld belangt, sondern strebt der Kläger Hef die Realisirung des ihm im Kanton Freiburg an dort gelegenen Grundstücken bestellten Pfandrechtes nach Maßgabe der freiburgischen Gesetze in der Weise an, daß er die Immission in die verpfändeten Grundstücke begehrt, um sich dadurch für seine pfandversicherte Forderung sammt Zinsen bezahlt zu machen. Eine solche lediglich auf das als Pfand dienende Vermögen des Schuldners gerichtete Klage ist aber keine persönliche und wird daher durch den Artikel 59 der Bundesverfassung nicht betroffen; sie muß vielmehr in dem Falle, da Schuldner und Pfand sich nicht im gleichen Kanton befinden, bei den Gerichten, in deren Gebiet das Pfand liegt, geltend gemacht werden, weil die Behörden des Wohnortes des Schuldners weder die Realisirung des Pfandes (im vorliegenden Falle die Einweisung des Klägers in dasselbe) selbst bewerkstelligen, noch die Behörde des andern Kantons, in welchem das Pfand gelegen ist, zur Vornahme derselben zwingen könnten. Es ist daher auch das *forum rei sitae* für solche Fälle allgemein als das zuständige anerkannt.

3. Allerdings können dadurch dem Petenten Einsprachen gegen die Existenz der Forderung, für welche das Pfandrecht geltend gemacht wird, nicht abgeschnitten werden und Kläger wird im Falle der Bestreitung der Forderung den Beweis für dieselbe leisten müssen. In der That setzt nun Petent in Widerspruch

nicht nur, daß dem Kläger Heß ein Pfandrecht zustehe, sondern auch die Existenz einer Forderung; allein wenn derselbe zu glauben scheint, diese Bestreitung habe zur Folge, daß nun Kläger vorerst an seinem, des Petenten, Wohnort, also in Bern Klage auf Anerkennung seiner Forderung erheben und dort den Nachweis für dieselbe leisten müsse, so kann diese Ansicht nicht als richtig betrachtet werden. Denn der Artikel 59 der Bundesverfassung bezieht sich nicht auf versicherte Forderungen und findet daher eine solche Unterscheidung zwischen der Obligation des Schuldners und dem accessorischen Pfandrecht in demselben auch keinen Halt. Vielmehr ist klar, daß der Nachweis der Forderung vor demjenigen Richter geleistet werden muß, welcher zum Entscheide über das gestellte Begehren kompetent ist.

4. Ebensovienig liegt eine Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung vor. Dieser Artikel, welcher mit Ausnahme des hier nicht in Betracht kommenden zweiten Absatzes und einer kleinen, lediglich redaktionellen Aenderung des ersten Absatzes aus der früheren Bundesverfassung herübergenommen worden ist, will nach seinem unzweideutigen Inhalt nicht, wie Art. 59, die gerichtlichen Kompetenzen zwischen verschiedenen Kantonen regeln, sondern lediglich die Einführung von verfassungswidrigen Ausnahmegerichten in den Kantonen ausdrücklich verbieten. Nun ist aber die an den Petenten erlassene Citation unbestrittenermaßen von dem ordentlichen verfassungsmäßigen Richter des Kantons Freiburg ausgegangen und daher zur Anrufung des erwähnten Artikels der Bundesverfassung überall keine Veranlassung vorhanden.

5. Die Beschwerde ist somit unbegründet und mag schließlich nur noch bemerkt werden, daß für den Fall, als sich später aus den gerichtlichen Verhandlungen und dem allfällig von den freiburgischen Gerichten zu erlassenden Urtheile ergeben sollte, daß Kläger die dingliche Klage nur zum Scheine angestellt habe, um in dieser Einkleidung lediglich einen persönlichen Anspruch zu verfolgen, und daß der freiburgische Richter gleichwohl den Petenten verurtheilt habe, dem Letztern das Recht, deshalb wegen Verletzung des Art. 59 der Bundesverfassung hierorts Beschwerde

zu führen, durch den vorliegenden Entscheid nicht geschmälert sein soll.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

43. Urtheil vom 4. Juni 1875 in Sachen
Künzli und Imboden.

A. Die Herren Künzli und Imboden in Obermurgenthal, Kts. Bern, besitzen in Untermurgenthal, Kts. Aargau, am Rothbach eine mechanische Weberei und sind deshalb durch Beschluß der aargauischen Regierung vom 23. Dezember 1870 angehalten worden, sich zum Betriebe dieses Etablissements in das aargauische Regionenbuch eintragen zu lassen. Dieser Beschluß stützte sich darauf, daß Künzli und Imboden im Kanton Aargau weder den faktischen noch rechtlichen Wohnsitz haben, im Hinblick auf die mit dem Geschäftsbetriebe verbundenen Rechte und Pflichten aber die Existenz wenigstens eines rechtlichen Domizils wohl gefordert werden könne und nun die Eintragung in das Regionenbuch einen rechtlichen Wohnort begründe. Der von Künzli und Imboden hiegegen ergriffene Rekurs wurde vom Bundesrath abgewiesen, indem es Sache der Kantone sei, gesetzliche Bestimmungen darüber aufzustellen, wann und ob Jemand die Pflicht habe, sich als Niedergelassener behandeln lassen zu müssen, wenn er sich in ein bestimmtes Verhältniß zum Kantone setze. Dabei ließ jedoch der Bundesrath die Frage ausdrücklich offen, ob die Herren Künzli und Imboden durch die Eintragung für persönliche Ansprachen dem aargauischen Richter unterworfen werden.

B. Im Oktober v. J. reichte die Rothbachwässer-Genossenschaft beim Bezirksgerichte Bosingen folgende Klage gegen die Rekurrenten ein:

Dieselben seien als Uebernehmer und Eigenthümer des von S. Großmann, Vater und Söhne, in Untermurgenthal errichteten Etablissements schuldig zu erklären: